

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM FÜR REGIONALENTWICKLUNG
01095 Dresden

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Durchwahl

Telefon +49 351 564-50000
Telefax +49 351 564-52901

stm.schmidt@
smr.sachsen.de

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
30. Juli 2021

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
Z-1053/114/94

Dresden, 27.08.2021

Kleine Anfrage des Abgeordneten Marco Böhme (DIE LINKE)
Drs.-Nr.: 7/7294

**Thema: Nachfrage zur Kleinen Anfrage (Drs.-Nr.: 7/6690) zum
Bürgerwindpark Pegau**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„In der Antwort auf die Kleine Anfrage (Drs.-Nr.: 7/6690) zum Bürgerwindpark Pegau sah die Staatsregierung von der Beantwortung der Fragen 4 und 5 mit Verweis auf die angebliche Ausrichtung der Fragen auf eine Bewertung ab. Da die Fragen auf konkrete Maßnahmen zur Umsetzung des Koalitionsvertrags ausgerichtet waren, liegt hier keine Ausrichtung der Fragen auf eine Bewertung durch die Staatsregierung vor. Auf die Frage 2 der Kleinen Anfrage antwortete die Staatsregierung mit folgendem Wortlaut: „Eine feststellbare Akzeptanz ist ein Belang, der bei der Abwägung der Regionalen Planungsverbände zu berücksichtigen ist.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1: Durch welche Maßnahmen passt die Staatsregierung die rechtlichen Vorschriften für Landesplanung und Bauen an, um die Rolle von Klimaschutz bei planerischen Abwägungen zu stärken?

Frage 2: Durch welche Maßnahmen ermöglicht die Staatsregierung es den Kommunen, eigenständig im Rahmen der Bauleitplanung eine Vorreiterrolle bei der Energiewende einzunehmen?

Zusammenfassende Beantwortung der Fragen 1 und 2:



Hausanschrift:
**Sächsisches Staatsministerium
für Regionalentwicklung**
Archivstraße 1
01097 Dresden

www.smr.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze am Königsufer. Für alle Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst melden.

Bitte beachten Sie die allgemeinen Hinweise zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Sächsische Staatsministerium für Regionalentwicklung zur Erfüllung der Informationspflichten nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung auf www.smr.sachsen.de

Die Sächsische Staatsregierung hat inzwischen das Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2021 (EKP 2021) beschlossen und dabei festgelegt, dass die Staatskanzlei und die Ressorts zur Umsetzung des EKP 2021 für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Maßnahmen entwickeln und diese in den gemeinsamen Maßnahmenplan der Staatsregierung zum EKP 2021 einbringen sollen. Dieser Abstimmungs- und Willensbildungsprozess dauert noch an. In diesem Rahmen wird auch die Frage zu beantworten sein, ob und inwieweit Vorschriften der Landesplanung und des Bauens im Sinne der Fragestellung anzupassen oder darüber hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen sind.

Auf Bundesebene wurden seitens des Freistaates Sachsen im Rahmen des Bundesratsverfahrens zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur Umsetzung von Vorgaben der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung) für Zulassungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Wasserhaushaltsgesetz und dem Bundeswasserstraßengesetz (BR Drs. 25/21) in zuständigen Ausschüssen entsprechende Anträge zur Erleichterung des Ausbaus von Erneuerbaren Energien gestellt, die jedoch keine Mehrheit gefunden haben. Von einer weiteren Beantwortung der Fragen wird abgesehen.

Gemäß Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen kann die Staatsregierung die Beantwortung von Fragen ablehnen, wenn diese den „Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung“ berühren.

Der Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung schließt einen nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich der Regierung ein. Hierzu gehören sämtliche internen Abstimmungs- und Willensbildungsprozesse sowie Planungen innerhalb der Staatsregierung, die der Vorbereitung von Regierungsentscheidungen dienen (SächsVerfGH, Urteil vom 23. April 2008, Vf. 87-I-06).

Die Fragen berühren den Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, weil diese bei perspektivischer Auslegung darauf abzielen, Informationen über einen noch nicht abgeschlossenen Meinungsbildungsvorgang innerhalb der Staatsregierung zu erhalten. Auch eine Abwägung zwischen dem verfassungsrechtlich geschützten Interesse des Abgeordneten an der Beantwortung seiner Frage und dem ebenfalls verfassungsrechtlich garantierten Kernbereichsschutz ergibt nicht, dass die Frage zu beantworten ist.

Der durch Artikel 51 Absatz 2 der Verfassung des Freistaates Sachsen geschützte Kernbereich umfasst die Willensbildung der Regierung selbst, somit auch die Vorbereitung von (Kabinetts- und) Ressortentscheidungen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments umfasst grundsätzlich nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen. Diese Grenzziehung gewährleistet, dass die Regierung und Verwaltung ihre Entscheidungen autonom treffen können und ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung verbleibt.

Frage 3: Fanden die 1.000m Abstandsregel für Windenergieanlagen, die durch eine Änderung der sächsischen Bauordnung vorgesehen ist, sowie die Ausbauziele für Erneuerbare Energieanlagen aus dem sächsischen Koalitionsvertrag bzw. dem Energie- und Klimaprogramm 2021 bereits im beschlossenen Regionalplan Leipzig-West Sachsen Anwendung?

Nein, zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses für den Regionalplan (11. Dezember 2020) war das Energie- und Klimaprogramm 2021 der Staatsregierung noch nicht beschlossen. Damit waren für diesen Regionalplan auch nicht die neuen Ausbauziele des Koalitionsvertrages mit der Folge verbindlich, dass sie im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplanes zu berücksichtigen gewesen wären. Die Änderung der Sächsischen Bauordnung, in welcher unter anderem die landesrechtliche Umsetzung des § 249 Abs. 3 BauGB im Hinblick auf die Abstandsregelungen geregelt werden soll, konnte schon aufgrund der zeitlichen Abläufe bei der Auswahl der Vorrang- und Eignungsgebiete für die Windenergie nicht berücksichtigt werden. Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

Frage 4: Wenn nicht, welche Auswirkung haben die im sächsischen Koalitionsvertrag bzw. dem Energie- und Klimaprogramm 2021 formulierten Ausbauziele sowie die geplante Änderung der sächsischen Bauordnung auf die Genehmigung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen?

Für die Genehmigung eines Regionalplans ist die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses maßgeblich (siehe oben). Mit der Genehmigung des Regionalplans Leipzig-West Sachsen wurde jedoch zugleich der Auftrag erteilt, eine Teilfortschreibung im Hinblick auf die Erreichung der Ausbauziele des EKP 2021 zu prüfen.

Frage 5: In welcher Form findet nach Kenntnis der Staatsregierung die Berücksichtigung der „feststellbaren Akzeptanz“ bei der Abwägung der Regionalen Planungsverbände statt?

Gemäß LEP 2013, Grundsatz 5.1.5, ist die lokale Akzeptanz von Windenergieanlagen bei der Festlegung von Vorrang- und Eignungsgebieten zur Nutzung von Windenergie von der Regionalplanung als Abwägungsvorgabe zu berücksichtigen. Die Aufstellung und Fortschreibung der Regionalpläne ist von den kommunal verfassten Regionalen Planungsverbänden in eigener Verantwortung als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrzunehmen. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass bei den Fortschreibungen der Regionalpläne der Belang der lokalen Akzeptanz in rechtlich unzulässiger Weise abgewogen worden ist.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Schmidt